BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN
Bereich 02 - Gewerberecht und Bauwesen
Bauwesen

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 02 - Gewerberecht und Bauwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

Datum	16.11.2026
Zahl	SV-BAUG-198388/2022-24

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

BIFRANGI GmbH, Marktstraße 8, 9330 Althofen;

Auskünfte	Andrea Schaunig, BA MA
Telefon	050 536-68354
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.bba@ktn.gv.at

Abänderung der Baubewilligung vom 19.07.2022

KAPFELBERG
Eing.: 18. Nov. 2026
Zahl.: 2876
Erl.: AT +digital

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 19.07.2022, Zahl: SV4-BAU-95/2022 (014/2022), wurde der **BIFRANGI GmbH, Marktstraße 8, 9330 Althofen** die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Produktionshalle auf Gst.Nr. 612 und 636/31, beide KG 74001 Althofen“ erteilt.

Mit schriftlicher Eingabe vom 16.11.2026, ha. eingelangt am selben Tag, beantragte die Bauwerberin die Abänderung der gegenständlichen Baubewilligung.

Folgende Änderungen sind Gegenstand des Ansuchens:

- **Verschiebung und Abänderung eines Stiegenhauses**
- **Verschiebung der WC-Anlagen**
- **Änderungen der Nettofläche von 5.835 m² auf 5.905 m²**
- **Erhöhung der Raumhöhe von 9,32 auf 9,38**
- **Änderungen der Innentüren**
- **Änderungen der Durchgangshöhen aller Innentüren von 2,10 m auf 2,40 m**
- **Änderungen der Durchgangshöhen aller Innentore von 4,00 m auf 5,00 m**
- **Änderungen der Außenstiegenhäuser“**

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: **an Ort und Stelle** (Gst.Nr. 612 KG 74001 Althofen)

Datum: **Donnerstag, den 26. November 2026** Zeit: **08:30 Uhr**

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter/eine Vertreterin zu entsenden. Der Vertreter/die Vertreterin muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr Bevollmächtigter/ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
– wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder

einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **Mittwoch, den 25. November 2026** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen. **Hinweis:** Es wird für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68354 ersucht.

Ort der Einsichtnahme:
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 205.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs.1 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026 iVm § 1 Abs. 1 lit. a Kärntner Bauübertragungsverordnung idF LGBl. Nr. 75/2024;
§ 1 Abs. 2 lit. d und § 3 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026;
§§ 6 lit. b, 16 Abs. 1 und 2, 17, 22 und 23 K-BO;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Für die Bezirkshauptfrau:

Andrea Schaunig, BA MA

Ergeht an:

1. die BIFRANGI GmbH, Marktstraße 8, 9330 Althofen; (Antragstellerin)

2. die Stadtgemeinde Althofen, Hauptplatz 8, 9330 Althofen;
(mit dem Ersuchen die beigelegte öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen);

3. die Gemeinde Kappel am Krappfeld, Bahnstraße 43, 9321 Kappel am Krappfeld;
(mit dem Ersuchen die beigelegte öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen);

4. die CCE Ziviltechniker GmbH, Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; (Projektantin)

5. Herrn Franz Schebath, Krasta 4, 9321 Kappel am Krappfeld; (Anrainer)

6. die FJ Immobilien GmbH, ndustriepark Süd B12, 9330 Althofen (Anrainer)

7. Herrn Mag. Klaus Huber, Undsdorfer Straße 33, 9330 Althofen; (Anrainer)

8. Herrn Dipl.-Ing. Bernhard Huber, Rosenackerstraße 65, 1160 Wien; (Anrainer)

9. der Kärntner Karitasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge, Sandwirtgasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; (Anrainerin)

10. die Heilige Hauptandachtstiftung des Dekanalpfarrers Josef Adalbert Kubizer für die im Weltkrieg gefallenen Kärntner Helden, Schlossplatz 4, 9330 Althofen; (Anrainerin)

11. Herrn Lehner Rudolf, Undsdorferstraße 21, 9330 Althofen; (Anrainer)

12. den Bereich 01 - Organisation und Verwaltung, im Hause, mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung auf der Internetseite und an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu verlautbaren, per E-Mail.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.